

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00730 vom 20. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00730

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00730 du 20 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00730 del 20 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihrer zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes

Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sogenannte allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

E. 1.5

Gemäss Art. 88a Abs.

E. 2

der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen oder bei einer Zunahme der Hilflosigkeit oder Erhöhung des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs die anspruchsbeeinflussende Änderung zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat. Art.

29 bis IVV ist sinngemäss anwendbar.

E. 2.1

Die IV-Stelle begründete die erneute Rentenverweigerung damit, dass mit der Operation der rechten Hand keine dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausgewiesen sei. Postoperativ sei lediglich mit einer Arbeitsunfähigkeit für manuell fordernde Tätigkeiten während vier bis fünf Monaten zu rechnen; in einer leidensangepassten Tätigkeit sei nach wie vor von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen (Urk. 2 S. 2). Gestützt auf den Durchschnittswert der

– vor dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2010 – in den Jahren 2005 bis 2007 und 2009 (das 2008 generierte Salär werde aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle ausser Acht gelassen) erzielten Einkommen und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung ergebe sich für das Jahr 2013 ein Valideneinkommen von Fr. 83'430.54. Setze man dieses in Bezug zum Invalideneinkommen von Fr. 51'609.40, resultiere eine Erwerbseinbusse beziehungsweise ein – renten ausschliessender – Invaliditätsgrad von

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, sie leide mittlerweile auch an der rechten Hand an einer Rhizarthrose, die sich innert eines Jahres derart verschlechtert habe, dass am 12. April 2016 ein operativer Eingriff erforderlich gewesen sei. Postoperativ sei einige Monate mit einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit zu rechnen. Da die IV-Stelle es – in Verletzung der Untersuchungsmaxime – unterlassen habe, Abklärungen bezüglich des Ergebnisses der Operation und der Auswirkungen der Rhizarthrose

arthrose auf die Arbeitsfähigkeit in der Zeit vor und nach dem fraglichen Eingriff zu treffen, sei die Sache an sie zurückzuweisen, damit sie das Ver säumte nachhole und hernach neu über den Rentenanspruch befinde (Urk. 1 S. 6 f.).

Was den Einkommensvergleich anbelange, sei en auch die mutmasslich ohne Gesundheitsschaden in den Jahren 2010 und 2011 erzielten Einkommen zu berücksichtigen, die Einkünfte im Jahr 2005 dagegen ausser Acht zu lassen und das Valideneinkommen dementsprechend auf Fr. 94'951.47 festzusetzen (S. 4 f.). Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens sei schliesslich ein lei densbedingter Abzug von 25 % zu gewähren, weshalb sich für die Zeit vor Eintritt der durch die Rhizarthrose rechts bedingten ge sundheitlichen Ver schlechterung ein In valideneinkommen von maximal Fr. 40'744.28 und folg lich ein Invaliditätsgrad von jedenfalls 57 % ergebe (S. 6 und S. 8). Sie habe daher ab 1. Dezember 2013 Anspruch auf eine „angemessene Invaliden rente“, die aufgrund der zwischenzeitlichen gesundheitlichen Verschlechte rung noch angemessen zu erhöhen sei (S. 8) .

E. 3

1. 2

Seit dem Urteil vom 23. November 2015 im Prozess Nummer IV.2014.01317 (Urk. 6/52) ist es gemäss der Beschwerdeführerin insofern zu einer Verände rung des Gesundheitszustandes gekommen, als

neu auch an der rechten Hand

eine Rhizarthrose

besteht (Urk. 1 S. 6 f.) . Diesbezüglich hielt PD Dr.

med.

Y.____, Facharzt FMH für Chirurgie, speziell Handchirurgie, am 1. April 2016 fest, am 12. April 2016 sei ein operativer Eingriff an der rech ten Hand vorgesehen (vgl. auch Schreiben Klinik Z.____ vom 1. April 2016, Urk 6/69). Zwar prognostizierte der genannte Chirurg im An schluss an den fraglichen Eingriff für vier bis fünf Monate ein e Arbeitsunfä higkeit , diese betrifft indes

– ausschliesslich (vgl. Urk. 1 S. 7) – manuell for dernde Berufe, insbesondere den Massageberuf (Urk. 6/64).

Der Umstand, dass die Beschwerden an der rechten Hand nach Einschätzung von PD Dr.

Y.____ eine Operation erforderlich machte n , lässt entgegen dem ent sprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 7) nicht auf eine präoperativ bestandene Arbeitsunfähigkeit schliessen. A ngesichts der Tatsa che, dass die Beschwerdeführerin schon aufgrund der linksseitigen Rhiz arthrose lediglich noch für Tätigkeiten, die keine hohen manuellen Anforde rungen stellen, voll arbeitsfähig ist

und ihr der Berufswechsel von der bishe rigen selbständigen in eine unselbständige Erwerbstätigkeit objektiv und subjektiv zumutbar ist (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts vom 23. November 2015 im Prozess Nummer IV.2014.01317 E. 4.2 [Ur. 6/52]) bedeutet die (prospektiv)

für die Dauer von vier bis fünf Monaten postoperativ attestierte Einschränkung auch betreffend die rechte Hand keine anspr uchsrelevante Verschlechterung.

Aufgrund der vorhandenen Akten hatte die Beschwerdegegnerin – entgegen den einschlägigen und unsubstantiierten

Ausführungen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 2 und S. 6 ff.) – keinen Anlass, weitergehende Abklärungen diesbezüglich zu treffen, zumal die ab der Operation vom 12. April 2016 (vgl. Urk. 1 S. 7, Urk. 6/69) – für die rechte Hand belastende Tätigkeiten – scheinigte Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtene n Verfügung vom 26. Mai 2016 (Urk. 2) erst rund anderthalb Monate andauerte und folglich schon aus zeitlichen Gründen nicht anspruchrelevant war (vgl. E. 1.

E. 3.1.1

In medizinischer Hinsicht gelangte das hiesige Gericht im Urteil vom 23. November 2015 im Prozess Nr. IV.2014.01317 (Urk. 6/52) zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin aus physischer Sicht aufgrund des verbleibenden Schadens an der linken Hand in der angestammten Tätigkeit als Maschinistin und Gartenarchitektin höchstens noch eine Restarbeitsfähigkeit von 25 % aufweise. In einer der funktionellen Einschränkung der linken Hand Rechnung tragenden Tätigkeit sei sie indes – spätestens seit Ablauf des Wartjahres im Juli 2013 – zu 100 % arbeitsfähig. Ein sich (in invalidenversicherungsrechtlich relevanter Weise) auf die Arbeitsfähigkeit auswirkende n psychische n Gesundheitsschaden hielt das Gericht nicht für ausgewiesen.

E. 3.2

3.2.1

Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrads ging die Beschwerdegegnerin ursprünglich aufgrund des in den Jahren 2009 bis 2011 durchschnittlich erzielten Betriebsgewinns von Fr. 62'336.-- und der bis 2013 eingetretenen Nominallohnentwicklung sowie jährlicher AHV-Beiträge von Fr. 6'047.-- von einem Valideneinkommen von Fr. 68'383.-- aus (Urk. 2 S. 2, Urk.

E. 3.3

Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die entsprechenden Abklärungen betreffend das Valideneinkommen nachhole und hernach neu über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin befinde . 4 .

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen abweichend von Art. 61 lit . a ATSG vor dem kantonalen Versicherungsgericht kosten pflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 800.-- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5 .

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zu verpflichten, der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu entrichten, wobei ein Betrag von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 26. Mai 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgten Abklärungen im Sinne der Erwägungen,

über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin

auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, der Beschwerdeführerin

eine Prozessentschädigung von Fr. 1500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt.) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier -

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für

Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht

Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten

still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,

zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel

und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheidung sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Fischer

E. 5

; zur zeitlichen Grenze der Überprüfungsbefugnis vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2 mit

Hinweisen). Sollte der fragliche operative Eingriff – entgegen den Erwartungen des

Chirurgen PD Dr. Y.____ – zwischenzeitlich dennoch zu einer dauerhaften wesentlichen

Verschlechterung des Gesundheitszustandes geführt haben, steht es der Beschwerdeführerin

frei, der Beschwerdegegnerin die entsprechende gesundheitliche Veränderung zu gegebener

Zeit (unter Beilage entsprechender medizinischer Berichte) zu melden.

E. 6

/26). 3.2.2

In der angefochtene n Verfügung (Urk. 2) stellte die IV-Stelle auf den Durchschnitt der im

Auszug aus dem individuellen Konto der AHV (IK) verzeichneten Löhne für die Jahre

2005 bis 2009 (ausschliesslich des Jahres 2008, in dem die Beschwerdeführerin

krankheitsbedingt einen Lohnausfall zu verzeichnen hatte) ab und ermittelte so – unter

Berücksichtigung der bis 2013 eingetretenen Nominallohnentwicklung – ein

Valideneinkommen von Fr. 83'430.55 (vgl. Urk. 6/59 S. 2 und Urk. 6/71 S. 4).

Grundsätzlich nicht zu beanstanden ist diesbezüglich, dass die Beschwerdegegnerin das

Valideneinkommen

für die fraglichen Jahre aufgrund der Einträge im IK-Auszug be stimmte (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2011 vom 29. März 2012 E. 3 mit Hinweisen) . Allerdings hat sie

die vor Eintritt der Invalidität zuletzt in den Jahren 2010 und 2011 erzielten Einkünfte gänzlich ausser Acht gelassen. Zwar sind die für diese beiden Jahre im I K-Auszug verzeichneten Einkommen – wie im Urteil vom 23. November 2015 im Prozess Nummer IV.2014.01317 (Urk. 6/52 E. 4.3) dargelegt – aufgrund der darin enthaltenen Taggelder nicht massgebend. Die IV-Stelle wäre indes gehalten gewesen , aufgrund der Jahresabschlüsse und der Taggeldabrechnungen sowie allenfalls weiterer Unterlagen zu eruieren, welches Einkommen die Be schwerdeführerin in diesen Jahren ohne Gesundheitsschaden mutmasslich erzielt hätte. Bei der Berechnung des Valideneinkommens hätte sie davon all fällige ausserordentliche Entgelte, mit denen auch bei guter Gesundheit ins künftig nicht mehr hätte gerechnet werden können, in Abzug zu bringen

ge habt (vgl. Urteil vom 23. November 2015 im Prozess Nummer IV.2014.01317 E. 4.3 [Urk. 6/52]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.